

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300175/18 - G1  
-----

Linz, am 5. Oktober 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 etc. geändert werden;  
Entwurf - Stellungnahme

40-GE 987	
Datum:	15. OKT. 1987
Verteilt:	19. OKT. 1987

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

*J. Toufner*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kotz*

Landesregierung 0.0 10.0 10.0

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300175/18 - G1  
-----

Linz, am 5. Oktober 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 etc. geändert werden;

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 61 2102/24-II/11/87/6 vom 25. September 1987

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 25. September 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Länder haben anlässlich der Beratung mit dem Bundesminister für Finanzen am 21. September 1987 der Kürzung der Wohnbauförderungsmittel gemäß WFG 1984 um 10 % sowie dem Verkauf der Forderungen der beiden Bundesfonds (Bundeswohn- und Siedlungsfonds und Wohnhauswiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds) an ein Bankenkonsortium unter der Bedingung, daß zwei Drittel der Einnahmen den Ländern zufließen, zugestimmt.

Alle übrigen Transferleistungen des Bundes, die aus Verpflichtungen gemäß Wohnhaussanierungsgesetz, Bundes-Sonderwohnbaugesetzen und Startwohnungsgesetz resultieren, haben gemäß obiger Vereinbarung weiterhin aufrecht zu bleiben.

Diese Länderforderung wurde im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, weshalb um Fortsetzung der Verhandlungen mit den Ländern ersucht wird, um die Details auszuarbeiten.

2. Im besonderen wird zum III. Abschnitt des Gesetzentwurfs (Änderung des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 - RBG) über die do. Novellierungsabsicht hinaus noch eine Änderung des § 3 Abs. 2 RBG aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

Es zeigt sich, daß die zwingende Verquickung des für die Rückzahlung festgelegten halbjährigen Fälligkeitstermines mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist in nicht wenigen Fällen die beabsichtigte Inanspruchnahme der begünstigten Tilgung immer dann ernstlich behindert, wenn der nächstfällige Rückzahlungstermin noch innerhalb der dreimonatigen Kündigungsfrist liegt. Die derzeitige Formulierung des § 3 Abs. 2 zweiter Satz RBG zwingt nämlich die Verwaltungsstelle selbst dann, wenn es sich nur um wenige Tage Differenz handelt, zu einer Vertröstung des tilgungswilligen Schuldners auf den nächsten Fälligkeitstermin in einem halben Jahr. In diesen Fällen können dem Darlehensschuldner daher auch keine - etwa für die Vorlage beim Finanzamt dringend benötigte - Rückzahlungsbestätigungen ausgestellt werden. Insgesamt also erweist sich die derzeitige Formulierung des § 3 Abs. 2 RBG als sehr hinderlich für eine bürgerfreundliche Durchführung der begünstigten Tilgung im Interesse eines raschen und umfänglichen Rückflusses der Mittel. Sie sollte daher abgeändert werden.

- 3 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

